

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MG Messebau GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der MG Messebau GmbH (nachfolgend „MG Messebau“) im Bereich Messebau, Eventbau, Ausstellungen, Vermietung, Verkauf sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.4 Individuelle Vereinbarungen sowie projektspezifische Regelungen im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend für alle Punkte, die dort nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote der MG Messebau sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, schriftliche Annahme des Angebots oder durch Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen zustande.

2.3 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

2.4 Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss können zu Terminverschiebungen sowie zusätzlichen Kosten führen.

3. Leistungsumfang

3.1 Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot einschließlich seiner Anlagen.

3.2 Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen gelten nicht als Vertragsbestandteil.

3.3 Zusatzleistungen, Änderungswünsche oder nachträglich beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.

3.4 Technische Änderungen oder Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit sie den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. Planungs-, Entwurfs- und Visualisierungsleistungen

4.1 Die Erstellung eines Angebots einschließlich einer einfachen Konzeptidee oder Visualisierung erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

4.2 Erfordert ein Projekt darüber hinausgehende Planungsleistungen, insbesondere mehrere Entwurfsvarianten, umfangreiche 3D-Renderings, CAD-Konstruktionen, technische Detailplanungen, wiederholte Änderungswünsche, umfangreiche Präsentationen, ist MG Messebau berechtigt, diese Leistungen nach vorheriger Abstimmung gesondert zu berechnen.

4.3 Bei Auftragserteilung werden gesondert berechnete Planungsleistungen vollständig auf den späteren Auftragswert angerechnet.

4.4 Bereits entstandene Planungsleistungen bleiben auch dann vergütungspflichtig, wenn der Auftraggeber das Projekt nicht weiterführt oder den Auftrag anderweitig vergibt, soweit deren Vergütung zuvor vereinbart wurde.

5. Urheberrechte, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

5.1 Sämtliche von MG Messebau erstellten Konzepte, Entwürfe, Standgestaltungen, Zeichnungen, CAD-Dateien, Konstruktionsunterlagen, 3D-Renderings, Visualisierungen, Präsentationen sowie sonstige Planungs- und Gestaltungsleistungen sind geistiges Eigentum der MG Messebau GmbH, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Die dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen dienen ausschließlich der Bewertung des Angebots sowie der Durchführung des jeweils beauftragten Projekts. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MG Messebau weder vervielfältigt, veröffentlicht, an Dritte weitergegeben noch ganz oder teilweise durch Dritte umgesetzt, nachgebaut oder für andere Projekte verwendet werden.

5.3 Dies gilt auch dann, wenn kein Auftrag zustande kommt oder das Projekt nicht durch MG Messebau ausgeführt wird.

5.4 Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich im Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung und erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

5.5 MG Messebau ist berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Projekts erstellte Entwürfe, Visualisierungen sowie Fotos und Videos des fertiggestellten Messestandes für eigene Referenz- und Marketingzwecke unentgeltlich zu verwenden. Dies umfasst insbesondere die Nutzung auf der Unternehmenswebsite, in sozialen Medien, Präsentationen, Drucksachen sowie sonstigen Werbemitteln.

5.6 Vertrauliche Informationen, Betriebsgeheimnisse oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Inhalte des Auftraggebers werden hierbei selbstverständlich berücksichtigt und nicht veröffentlicht.

5.7 Widerspricht der Auftraggeber der Referenznutzung vor Projektbeginn oder spätestens bis zur Übergabe des Messestandes schriftlich, wird MG Messebau diesem Wunsch entsprechen.

5.8 Konzepte, Entwürfe, Visualisierungen, Renderings und sonstige Planungsunterlagen, die im Rahmen einer Angebotserstellung erstellt wurden und für die kein Auftrag zustande gekommen ist, dürfen von MG Messebau für eigene Referenz-, Präsentations- und Marketingzwecke verwendet werden, sofern dadurch keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen oder vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt MG Messebau sämtliche für die Planung und Ausführung erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Hallenpläne, Standflächen und -Maße, technische Vorgaben, Freigaben, Produktinformationen, Ansprechpartner, Termine. Bei Gestaltung der Grafiken durch MG Messebau stellt der Auftraggeber Logos, Schriften, CI-Richtlinien, Grafiken, Bilder zur Verfügung, soweit diese für die vertragsgemäße Ausführung des Projekts erforderlich sind.

6.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, MG Messebau sämtliche technischen Vorgaben der Messegesellschaft rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Entstehen aufgrund nachträglich geänderter Messévorschriften oder behördlicher Auflagen Mehrkosten oder Mehraufwand, sind diese vom Auftraggeber zu tragen, sofern MG Messebau diese nicht zu vertreten hat.

6.3 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die überlassenen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind oder die erforderlichen Nutzungsrechte bestehen.

6.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Folgen unrichtiger oder verspätet bereitgestellter Informationen.

6.5 Verzögerungen, die aufgrund verspäteter Entscheidungen, Freigaben oder Druckdaten entstehen, verlängern vereinbarte Liefer- und Montagetermine entsprechend.

6.6 Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Expressproduktionen, Sondertransporte, zusätzliche Montagezeiten oder Terminverschiebungen, trägt der Auftraggeber.

7. Preise und Vergütung

7.1 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Maßgeblich sind ausschließlich die im jeweiligen Angebot aufgeführten Leistungen und Preise. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich enthalten sind, gelten nicht als Vertragsbestandteil.

7.3 Leistungen, die nach Vertragsschluss zusätzlich beauftragt oder aufgrund nachträglicher Änderungen erforderlich werden, werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Planungs- und Konstruktionsleistungen, Änderungswünsche, zusätzliche Grafikproduktionen, Expressfertigungen, Sondertransporte, zusätzliche Montage- oder Demontagezeiten, Wartezeiten, Projektkoordination sowie sonstige Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.

7.4 Entstehen Mehrkosten aufgrund nachträglicher Änderungen des Auftraggebers oder aufgrund geänderter Vorgaben von Messegesellschaften, Behörden oder sonstigen Dritten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

7.5 Zusatzleistungen, die während des Auf- oder Abbaus vor Ort beauftragt oder erforderlich werden, gelten als vom Auftraggeber beauftragt und werden nach Aufwand oder gemäß gültiger Preisliste berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung und die verbleibenden 50 % spätestens zwei bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.2 Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zahlbar.

8.3 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist MG Messebau berechtigt, mit der Produktion oder Montage nicht zu beginnen oder Lieferungen, Produktionen, Montagen oder sonstige Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen oder zurückzuhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten oder Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.4 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Änderungen und Nachträge

9.1 Änderungen des Leistungsumfangs nach Auftragserteilung bedürfen der Zustimmung der MG Messebau GmbH und werden gesondert berechnet.

9.2 Änderungswünsche können Auswirkungen auf Lieferzeiten, Produktionsabläufe, Materialverfügbarkeit, Montagezeiten und die vereinbarten Fertigstellungstermine haben. Daraus entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3 Bereits produzierte Grafiken, Sonderanfertigungen oder bestellte Materialien können nach Produktionsbeginn grundsätzlich nicht mehr kostenfrei geändert oder storniert werden.

10. Druckdaten und Freigaben

10.1 Der Auftraggeber stellt sämtliche Druckdaten, Logos, Texte, Bilder und sonstigen Unterlagen rechtzeitig sowie in den vereinbarten Formaten zur Verfügung.

10.2 MG Messebau prüft übermittelte Druckdaten ausschließlich auf offensichtliche technische Verwendbarkeit. Eine inhaltliche oder rechtliche Prüfung erfolgt nicht.

10.3 Für die Richtigkeit von Texten, Übersetzungen, Maßen, Farben, Logos, Bildrechten sowie sämtlichen vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

10.4 Mit Erteilung einer Druck-, Produktions- oder Ausführungsfreigabe bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der freigegebenen Unterlagen. Nachträgliche Änderungen werden gesondert berechnet und können Terminverschiebungen verursachen.

11. Termine und Lieferfristen

11.1 Vereinbarte Liefer-, Produktions- und Montagetermine setzen voraus, dass sämtliche erforderlichen Informationen, Freigaben und Unterlagen rechtzeitig durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.

11.2 Verzögerungen aufgrund verspäteter Freigaben, unvollständiger Unterlagen oder nachträglicher Änderungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

11.3 Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

11.4 Termine gelten als eingehalten, wenn die vertragsgemäßen Leistungen rechtzeitig zur Montage oder Übergabe bereitgestellt wurden.

12. Höhere Gewalt

12.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien MG Messebau für deren Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Streiks, Aussperrungen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, erhebliche Störungen der Energieversorgung, Ausfälle von Lieferketten, Verkehrsbehinderungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der MG Messebau liegen.

12.2 Liefer-, Produktions- und Montagetermine verlängern sich angemessen um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

12.3 Bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Kosten sind vom Auftraggeber zu vergüten.

13. Leistungen Dritter

13.1 Werden einzelne Leistungen oder Gewerke des Gesamtprojekts nicht von MG Messebau, sondern durch den Auftraggeber selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ausgeführt oder beschafft, übernimmt MG Messebau hierfür keine Verantwortung oder Haftung.

13.2 Hierzu können beispielsweise Leistungen der Messegesellschaft, Rigging- und Hängepunktarbeiten, Traversensysteme, Elektroinstallationen, Wasser- und Druckluftanschlüsse, Medientechnik, Speditionen, Staplerleistungen oder sonstige Gewerke gehören, sofern diese nicht ausdrücklich von MG Messebau beauftragt oder erbracht werden.

13.3 MG Messebau haftet ausschließlich für die von ihr angebotenen und ausgeführten Leistungen. Für Mängel, Verzögerungen oder Schäden, die auf Leistungen anderer Auftragnehmer oder vom Auftraggeber selbst beauftragter Unternehmen zurückzuführen sind, übernimmt MG Messebau keine Haftung.

14. Mietmaterial

14.1 Sämtliches von MG Messebau zur Verfügung gestelltes Mietmaterial bleibt uneingeschränkt Eigentum der MG Messebau GmbH.

14.2 Das Mietmaterial wird dem Auftraggeber ausschließlich für den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeitraum überlassen.

14.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Mietmaterial pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu schützen.

14.4 Normale Gebrauchsspuren gelten als vertragsgemäß. Beschädigungen, außergewöhnliche Verschmutzungen oder fehlende Mietgegenstände werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert beziehungsweise nach dem tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwand berechnet.

14.5 Veränderungen, Beklebungen, Bohrungen, Verschraubungen oder sonstige Eingriffe am Mietmaterial sind nur mit vorheriger Zustimmung der MG Messebau zulässig.

15. Montage, Übergabe und Abnahme

15.1 MG Messebau errichtet den Messestand entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang.

15.2 Nach Fertigstellung erfolgt die Übergabe des Messestandes an den Auftraggeber oder dessen Vertreter.

15.3 Offensichtliche Mängel sind MG Messebau unverzüglich, spätestens jedoch bei Übergabe des Messestandes, mitzuteilen.

15.4 MG Messebau ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

15.5 Geringfügige Mängel, die die Nutzung des Messestandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Minderung der Vergütung.

15.6 Erfolgt keine Beanstandung bei Übergabe und wird der Messestand genutzt oder eröffnet, gilt die Leistung als vertragsgemäß abgenommen.

16. Gewährleistung

16.1 Für Mängel der von MG Messebau erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

16.2 Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.3 MG Messebau ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzleistung zu geben.

16.4 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Nutzung, Veränderungen durch Dritte, normalem Verschleiß oder fehlerhaften Angaben des Auftraggebers beruhen.

17. Haftung

17.1 MG Messebau haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

17.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MG Messebau nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

17.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

18. Versicherung

18.1 Der Auftraggeber ist für die Versicherung seiner Exponate, persönlichen Gegenstände sowie sonstigen eingebrachten Materialien selbst verantwortlich. MG Messebau haftet nicht für eingebrachte Exponate, Waren oder persönliche Gegenstände des Auftraggebers, sofern deren Verwahrung nicht ausdrücklich schriftlich übernommen wurde.

18.2 Eine Versicherung des Ausstellergutes durch MG Messebau erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

19. Veranstaltungsabsage und Stornierung

19.1 Für Stornierungen gelten grundsätzlich die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Regelungen.

19.2 Soweit dort keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist MG Messebau berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Leistungen sowie bereits bestellte oder produzierte Materialien, Fremdleistungen und sonstige nicht mehr stornierbare Kosten abzurechnen.

19.3 Wird eine Veranstaltung verschoben, abgesagt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert, bleiben bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Kosten vergütungspflichtig.

19.4 Sofern eine Durchführung des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, werden beide Vertragsparteien gemeinsam eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung anstreben.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1 Sämtliche von MG Messebau gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum der MG Messebau GmbH.

20.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

21. Datenschutz

21.1 MG Messebau verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

21.2 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf der Website der MG Messebau GmbH zu entnehmen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Mannheim.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

23.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

MG Messebau GmbH, Mannheim, November 2025